

Satzung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar –See

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 152 Abs. 2 und 4 und mit § 154 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 08.06.2004 wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 13.12.2004 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar – See erlassen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz

(1) Die nachstehend aufgeführten Kommunen des Landkreises Uecker-Randow bilden den Zweckverband Gewerbegebiet Klar-See im Landkreis Uecker-Randow im Sinne der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

1. Gemeinde Glasow
2. Gemeinde Krackow
3. Gemeinde Nadrensee
4. Stadt Penkun.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Penkun.

(3) Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

(5) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt den Pommerngreif und die Umschrift

„ZWECKVERBAND GEWERBEGEBIET KLAR – SEE“

(6) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Nadrensee bezieht sich nur auf die Erfüllung der Abwasserentsorgung.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat die Aufgaben, die Erschließung des Gewerbegebietes Klar-See in der Gemarkung Krakow zu realisieren und die Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet durchzuführen.

(2) Nach der Erschließung des Gewerbegebietes wird die Vermarktung durchgeführt.

(3) Durch die dabei erzielten Einnahmen sind die Kredite und Belastungen zu tilgen.

(4) Das gemeinsame Gewerbegebiet umfasst in der Gemeinde Krackow eine Fläche von 332.567 m².

(5) Die Mitgliedsgemeinden werden die Industriesiedlung außerhalb des gemeinsamen Gewerbegebietes nicht betreiben oder sonst fördern und alle Maßnahmen unterlassen, die mit der Erfüllung der Verbandsaufgabe konkurrieren.

(6) In dem in Absatz (4) beschriebenem Gewerbegebiet nimmt der Verband alle Aufgaben, Rechte und Pflichten nach dem Bundesbaugesetz wahr, die sonst Sache der in § 1 Abs. 1 genannten Kommunen wären. Insoweit ist dieses Gewerbegebiet aus dem rechtlichen Wirkungsbereich der genannten Gemeinden ausgeschieden.

(7) Des Weiteren sammelt und reinigt der Verband das Abwasser mit Ausnahme des Niederschlagswassers auf dem Gebiet der Verbandsmitglieder (Verbandsgebiet). Der Verband unterhält die Ortsnetze und stellt durch die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges sicher, dass das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erfasst, entsorgt und gereinigt wird. Zu diesem Zweck plant, errichtet, übernimmt und betreibt der Verband Sammlersysteme, Pumpstationen und Klärwerke.

Das Verhältnis zwischen dem Verband und den Anschlussnehmern über die Anschlüsse, die Einleitungsbestimmungen, die Haftung und Aufbringung der Kosten für Errichtung, Anschluss, Betrieb, Unterhaltung und Veränderung der Anlagen des Verbandes wird durch besondere Satzungen geregelt.

(8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband unter Beachtung des § 161 (2) in Verbindung mit den §§ 68 bis 77 KV M-V Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.

(9) Der Verband ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung benachbarte Gemeinden und Sonderabnehmer, die nicht Mitglieder des Zweckverbandes sind, aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder besonderer Verträge zu bedienen und die Betriebsführung gleichgelagerter Einrichtungen zu übernehmen.

(10) Der Verband kann sich als Abwasserbeseitigungspflichtiger zur Erfüllung von Aufgaben privater Dritter bedienen.

§ 4 Ausschüsse

(1) Der Zweckverband bildet gemäß § 154 i. V. m. § 36 (1) KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern der Verbandsversammlung und nimmt die Aufgaben gemäß § 161 Abs. 3 Satz 3 KV M-V wahr.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher.

Die für die Gemeinden geltenden Vorschriften finden für die Verbandsorgane entsprechend Anwendung.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihrer Stellvertreter im Verhinderungsfall und den weiteren Mitgliedern nach Abs. 3.
- (3) Gemeinden über 500 Einwohner entsenden weitere Mitglieder in die Verbandsversammlung. Ihre Zahl beträgt

in Gemeinden über	500 – 1000 Einwohner	1,
in Gemeinden über	1000 – 1500 Einwohner	2,
in Gemeinden über	1500 – 2000 Einwohner	3,
in Gemeinden über	2000 - 3000 Einwohner	4.

Die Verbandsversammlung besteht aus 9 Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Es entfallen auf die Gemeinden:

Glasow	-	1	Vertreter
Krackow	-	2	Vertreter
Nadrensee	-	1	Vertreter
Penkun	-	5	Vertreter.

- (4) Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele Stimmen, wie Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte aller Vertreter der Verbandsmitglieder in der Sitzung anwesend ist.

§ 7 Einberufung und Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist vom Vorstandsvorsteher einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsmitglieder oder der Vorstandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als eingehalten, wenn die Einladung am neunten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben wird. Öffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu machen. Punkte, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können nur mit Zustimmung der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder behandelt werden. Bei Dringlichkeitssitzungen beträgt die Ladungsfrist 3 Tage. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt über Angelegenheiten des Verbandes von besonderer Bedeutung oder soweit sie sich die Beschlussfassung im Einzelfall vorbehält.

- (4) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind insbesondere:
- a) die Wahl des Vorstandsvorstehers und seiner zwei Stellvertreter,
 - b) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - c) die Änderung der Verbandssatzung,
 - d) die Veräußerung von Grundstücken
 - e) der Erlass, die Änderung und Aufhebungen weiterer Satzungen, die die Durchführung der Aufgaben dieses Verbandes im Einzelnen regeln,
 - f) die Feststellung der Jahresabschlüsse und des Jahresberichtes,
 - g) die Entlastung des Vorstandsvorstehers,
 - h) die Verbandsumlage für die Verbandsmitglieder gem. § 10 Abs. 8 dieser Satzung,
 - i) die Aufnahme von Verbandsmitgliedern.

§ 8

Verbandsvorsteher und Stellvertreter

- (1) Der Vorstandsvorsteher und seine zwei Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstandsvorsteher und seine Stellvertreter werden für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt und bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger, längstens aber 6 Monate, im Amt.
- (3) Scheidet der Vorsteher oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, hat für die restliche Wahlperiode eine Ersatzwahl zu erfolgen.
- (4) Die Abberufung des ehrenamtlichen Vorstandsvorstehers wird auf Antrag von mehr als der Hälfte aller Mitglieder der Verbandversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder der Verbandversammlung beschlossen.
- (5) Der Vorstandsvorsteher nimmt gleichzeitig die Funktion des Vorsitzenden der Verbandversammlung wahr. Das gleiche gilt für seine Stellvertreter.

§ 9

Entschädigung

- (1) Der Vorstandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 370,00 Euro.
- (2) Die Stellvertreter erhalten für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 %.
- (3) Die weiteren Mitglieder der Verbandversammlung und die Mitglieder des Ausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandversammlung bzw. des Ausschusses eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.
- (4) Der Ausschussvorsitzende und bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter erhält eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.

§ 10 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Umlagen und Belastungen der Verbandsmitglieder werden nach ihrem ideellen Anteil des notariellen Kaufvertrages vom 26.08.1992 - UR 730/92 - aufgeschlüsselt.
- (2) Die Problematik der Gewerbesteuer und der Grundsteuer ist zwischen der Gemeinde Krackow und dem Zweckverband in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.
- (3) Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden über die Amtskasse des Amtes Löcknitz-Penkun abgewickelt.
- (4) Die Prüfung der Haushalts- und Kassenführung des Verbandes geschieht durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Zweckverbandes.
- (5) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (6) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften des Gemeinderechts über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (7) Zur Deckung der Aufwendungen des Verbandes dienen die Gebühren und sonstigen Einnahmen des Verbandes, die dem Kostendeckungsprinzip entsprechen sollen. Ein etwaiger Jahresverlust kann nur dann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn nach der Finanzplanung Gewinne zu erwarten sind; andernfalls ist er aus Haushaltsmitteln der Mitgliedsgemeinden als Umlage abzudecken. Die Umlage wird nach den Einwohnerzahlen (EG) gemäß dem festgelegten Stichtag für das jeweilige Rechnungsjahr bei den Mitgliedsgemeinden erhoben.
- (8) Der Zweckverband hat Gewinne, soweit sie nicht der Verlustabdeckung dienen, einer Rücklage zuzuführen.
- (9) Nicht verbrauchte Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die der Zweckverband erhalten hat, sollen, soweit sie nicht zur Verlustabdeckung dienen, gleichfalls einer Rücklage zugeführt werden, wenn die den Zuschuss gewährende Stelle nichts anderes bestimmt.

§ 11 Führung der Geschäfte

- (1) Der Verband verfügt über keine eigenen Dienstkräfte. Er besitzt keine Dienstherrenfähigkeit im Sinne § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Verwaltung wird durch das Amt Löcknitz-Penkun wahrgenommen.

§ 12 Eilentscheidung

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann, ordnet der Vorstandsvorsteher im Einvernehmen mit einem Stellvertreter und einem Verbandsmitglied die notwendigen Maßnahmen an. Der Vorstandsvorsteher hat die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Verbandmitglieder. Satzungen werden durch Abdruck in dem Amtsblatt Löcknitz – Penkun bekanntgegeben.
- (2) Der Standort der Bekanntmachungstafeln ist in der jeweiligen Hauptsatzung der Verbandmitglieder festgelegt.
- (3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.
- (4) Das Amtsblatt erscheint einmal monatlich und wird in die Haushalte geliefert. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungsdatums. Darüber hinaus sind Bezugsmöglichkeiten im Abonnement über das Amt Löcknitz – Penkun vorhanden.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz – Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30 und in 17328 Penkun, Stettiner Tor 2 zu folgenden Dienstzeiten:

montags :	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags :	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags :	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

- (6) Einladungen zu den Sitzungen des Zweckverbandes werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, gemäß Abs. 2, öffentlich bekanntgemacht.
- (7) Ist die öffentliche Bekanntgabe der Satzung im Amtsblatt infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Verbandmitglieder zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

§ 14

Aufnahme und Ausscheiden von Verbandmitgliedern

- (1) Der Zweckverband kann durch die Aufnahme neuer Mitglieder erweitert werden. Zur Aufnahme eines neuen Verbandmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.
- (2) Verbandmitglied kann nur werden, wer die Festlegungen der Satzung anerkennt. Die Beitrittsbedingungen und die Umlage werden von der Versammlung festgelegt.
- (3) Ein Verbandmitglied kann frühestens 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung seine Mitgliedschaft in diesem Zweckverband kündigen.

(4) Die Kündigung hat in Schriftform, unter Beachtung der für die Gemeinden geltenden Vorschriften, zu erfolgen und darf nur mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Haushaltsjahres erfolgen.

(5) Das ausgeschiedene Verbandsmitglied bleibt für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten diesem Zweckverband gegenüber verpflichtet.

§ 15 Auflösung des Verbandes

(1) Der Verband löst sich auf, wenn die Aufgaben und Ziele erreicht oder die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind.

(2) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die jeweiligen Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder wirksam entschieden werden. Das Vermögen und die Schulden werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verteilungsschlüssel in § 10 Abs. 1 verteilt.

(3) Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 16 Aufsicht

Die Aufsichtsbehörde ist der Landkreis Uecker – Randow.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.11.2004 außer Kraft.

Penkun , den 07.03.2005

Verbandsvorsteher